

## Allgemeiner Teil

### **Kantonsrat**

#### ***Ablauf der Referendumsfrist für eine Gesetzesänderung und zwei Dekrete***

Der Kantonsrat des Kantons Luzern hat am 21. und 22. Oktober 2019 folgende Vorlagen beschlossen:

- Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG), Änderung,
- Dekret über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 10, Hackenrütli-Bahnhof, Gemeinde Wolhusen,
- Dekret über einen Sonderkredit für die Umgestaltung des Bushofs und der Park-and-ride-Anlage, Gemeinde Wolhusen.

Die drei Vorlagen wurden im Kantonsblatt Nr. 43 vom 26. Oktober 2019 veröffentlicht. Die Referendumsfrist ist am 27. Dezember 2019 unbenutzt abgelaufen. Die Änderung des Gesetzes über soziale Einrichtungen tritt somit am 1. Januar 2020 in Kraft. Die mit den Dekreten bewilligten Kredite können für die vom Kantonsrat festgelegten Zwecke verwendet werden.

Luzern, 28. Dezember 2019

Staatskanzlei Luzern

### **Ausgleichskasse**

#### ***Informationen WAS Ausgleichskasse Luzern***

##### ***Änderungen per 1. Januar 2020***

##### **Erhöhung der Beitragssätze um 0,3% Prozentpunkte**

Am 19. Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk die AHV-Steuvorlage (STAF) angenommen. Dadurch erhöhen sich die AHV-Beitragssätze per 1. Januar 2020 um 0,3 Prozentpunkte von 8,4 auf 8,7 Prozent. Arbeitnehmende und Arbeitgebende tragen die Erhöhung je zur Hälfte. Neu betragen die AHV/IV/EO-Lohnbeiträge 10,55%, was einen Anteil von je 5,275% für die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden ausmacht. Auch die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen werden erhöht.

## Beitragsbezug bei der besonderen Sozialzulage ab 01.01.2020

Familienzulagen in Form von Haushaltszulagen sind in jedem Fall vom massgebenden Lohn ausgenommen, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen oder gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtung ausgerichtet werden. Ansonsten sind diese beitragspflichtig. Ein vom Arbeitgeber erlassenes Personalreglement stellt für sich allein keine genügende Rechtsgrundlage für eine Beitragsbefreiung dar, auch wenn darin auf eine gesetzliche Grundlage verwiesen wird (z.B. im Fall einer Altersheim AG, welche der Gemeinde gehört). Entsprechende Zulagen sind daher künftig als massgebender Lohn abzurechnen.

## Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

### Aktuelle Beitragssätze AHV/IV/EO und ALV

*Arbeitnehmende:* Arbeitnehmende entrichten zusammen mit ihrem Arbeitgeber AHV/IV/EO-Beiträge von 10,55% (hälftig je 5,275%) auf dem massgebenden Lohn. Hinzu kommen die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV). Bis zu einem Bruttojahreslohn von 148 200 Franken beträgt der ALV-Beitragssatz 2,2%. Für Lohnanteile über 148 200 Franken beträgt der Beitragssatz an die ALV 1%.

*Selbständigerwerbende:* Der Beitragssatz an die AHV/IV/EO beträgt 9,65%. Für Jahreseinkommen zwischen 9500 und 56 900 Franken gelten reduzierte Beitragssätze. Bei einem Jahreseinkommen unter 9500 Franken wird der Mindestbeitrag von 482 Franken pro Jahr geschuldet.

*Nichterwerbstätige:* Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt 482 Franken pro Jahr. Der Höchstbeitrag entspricht 50-mal dem Mindestbeitrag und beträgt 24 100 Franken pro Jahr.

## Rentenalter

Frauen erreichen das ordentliche Rentenalter mit 64 Jahren, Männer mit 65 Jahren.

*Rentenvorbezug (früher pensioniert = gekürzte Rente):* Die Rente kann maximal um zwei Jahre vorbezogen werden. Ein Vorbezug von einem Jahr führt zu einer Rentenkürzung von 6,8%, ein Vorbezug von zwei Jahren zu einer Kürzung von 13,6%.

Wichtig: Ein Vorbezug ist nur für ganze Jahre möglich und muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem das entsprechende Altersjahr erfüllt wird, geltend gemacht werden. Eine verspätete Anmeldung kann nicht berücksichtigt werden.

*Rentenaufschub (später pensioniert = höhere Rente):*

Aufschub:	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
Erhöhung der Rente:	+ 5,2%	+ 10,8%	+ 17,1%	+ 24%	+ 31,5%

Wichtig: Der Bezug der Rente kann um mindestens ein Jahr und um höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden. Ein Aufschub ist innerhalb eines Jahres seit Erreichen des ordentlichen Rentenalters geltend zu machen, wobei die Dauer des Aufschubes nicht im Voraus verbindlich festgelegt werden muss.

## **Berechnung der Rente**

Die Höhe der Rente ist individuell. Massgebend für die Rentenberechnung sind die Beitragsdauer, die Einkommen sowie allfällige Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Ist die Beitragsdauer unvollständig, kann nur eine Teilrente ausgerichtet werden.

Bei vollständiger Beitragsdauer besteht Anspruch auf eine Vollrente. Die Höhe der Rente ist nach unten wie nach oben begrenzt: Die Maximalrente ist höchstens doppelt so hoch wie die Minimalrente.

## **Erziehungsgutschriften**

Bei der Rentenberechnung werden Erziehungsgutschriften für die Jahre angerechnet, in denen Versicherte die elterliche Sorge oder Obhut sowohl für eigene als auch für Stief- oder Adoptivkinder bis zum 16. Altersjahr hatten.

## **Betreuungsgutschriften**

Bei der Rentenberechnung werden Betreuungsgutschriften für jedes Jahr angerechnet, in dem Versicherte pflegebedürftige Verwandte (Urgrosseltern, Grosseltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatte, Geschwister, Kinder, Stiefkinder und Enkelkinder) betreuen, sofern die betreute Person

- eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades bezieht und
- nicht mehr als 30 km von der pflegenden Person entfernt wohnt oder diese nicht mehr als eine Stunde braucht, um den entsprechenden Weg zurückzulegen;
- während mindestens 180 Tagen im Kalenderjahr in einem zeitlich überwiegenden Umfang durch den Antragssteller betreut wird.

Betreuungsgutschriften sind jährlich bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort geltend zu machen, spätestens aber nach fünf Jahren seit Beginn der Betreuung.

## **Plafonierung**

Ehefrau und Ehemann erhalten eigene Renten, gemeinsam aber höchstens 150% einer maximalen Einzelrente. Übersteigt die Summe beider Renten diesen Höchstbetrag, werden sie entsprechend gekürzt (Plafonierung).

## **Hilflosenentschädigung**

In der Schweiz wohnhafte Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind;
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat;
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

### **Auskünfte und weitere Informationen**

Diese Mitteilung vermittelt nur einen allgemeinen Überblick. Im Einzelfall gelten ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.

Nähere Informationen sowie Merkblätter und Formulare erhalten Sie von der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnorts, bei WAS Ausgleichskasse Luzern oder unter [www.was-luzern.ch](http://www.was-luzern.ch).

Luzern, 18. Dezember 2019

WAS Ausgleichskasse Luzern  
Würzenbachstrasse 8, Postfach  
6000 Luzern 15  
Telefon 041 375 05 05  
[www.was-luzern.ch](http://www.was-luzern.ch)

---

## **Gemeinden**

### **Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf**

in der Erbschaftssache des am 18. Dezember 2019 verstorbenen *Becker Eugen Horst Armin*, geboren am 15. März 1955, verheiratet, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in *Altishofen*, Feldmatt 19.

Die Gläubiger und Schuldner dieses Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis 4. Februar 2020 bei der Kanzlei der Teilungsbehörde des Wohnortes des Verstorbenen anzumelden.

Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580 ff., 590 und 591 ZGB).